

Leistungsbeschreibung

Rahmenbetriebsvereinbarung zur wiederkehrenden Prüfung von Aufzugsanlagen (ZÜS) an den Standorten der Medizinischen Universität Lausitz - Carl Thiem

Auftraggeber: **Medizinische Universität Lausitz- Carl Thiem**
Thiemstraße 111
03048 Cottbus

Vertragslaufzeit: **01.04.2026 - 31.12.2030**

Standort: **Alle Standorte der MUL – CT**

Inhalt

1. Allgemeine Grundlagen und kalkulatorische Hinweise.....	4
2. Technische Grundlagen	5
3. Leistungsumfang	6
3.1 Wiederkehrende Prüfungen	6
3.1.1 Hauptprüfungen.....	7
3.1.2 Zwischenprüfungen	7
3.2 Nachprüfungen.....	8
3.3 Prüfungen nach wesentlichen Änderungen.....	8
3.4 Prüfberichte und Nachweise	9
3.5 Sonderleistungen.....	10
3.5.1 Stundenverrechnungssätze:	10
3.5.1.1 Prüfeningenieur für Aufzugsanlagen (in €/h):.....	10
3.5.1.2 Zuschlag Spätarbeit (in %)	10
3.5.1.3 Zuschlag Überstunde (in %)	10
3.5.2 Reisekostenpauschale: (€/Tag).....	10
3.5.3 Übernachtungskostenpauschale: (€/Tag).....	10
4. Terminbindung	11
5. Auswertung des Angebotes.....	11

Präambel

Die Medizinische Universität Lausitz – Carl Thiem ist eine Einrichtung des Landes Brandenburg, die am 1. Juli 2024 in Cottbus gegründet wurde. Forschung, Lehre und Krankenversorgung organisiert sie im Integrationsmodell in rechtlicher und organisatorischer Einheit unter gemeinsamer Leitung. Darüber hinaus wird die Medizinische Universität Aufgaben an der Schnittstelle von Wissenschafts- und Gesundheitssystem übernehmen. Der krankenversorgende Teil der Medizinischen Universität ist aus dem Carl-Thiem-Klinikum Cottbus hervorgegangen

Zur Sicherstellung der vorgenannten Ziele und Aufgaben betreibt die Universität eine Vielzahl von unterschiedlichen Gebäuden in und um Cottbus, welche mit unterschiedlichen Aufzugsanlagen ausgestattet sind.

Für diese Gebäude möchten wir im Rahmen einer Rahmenbetriebsvereinbarung einen qualifizierten Partner gewinnen, der die wiederkehrenden Prüfungen unserer Aufzugsanlagen durchführt und uns bei der Einhaltung der Betriebssicherheitsverordnung unterstützt.

Besichtigung:

Dem Bieter wird empfohlen vor Abgabe des Angebotes durch eine Besichtigung der gegebenen Örtlichkeiten, der Platzverhältnisse, der Lager- und Transportmöglichkeiten ein klares Bild von dem Vorhaben/Leistungsumfang und den ausgeschriebenen Arbeiten/Leistungspauschalen zu verschaffen. Nachforderungen, welche aus mangelnder Information oder aufgrund einer nicht erfolgten Besichtigung vor Angebotsabgabe resultieren, werden nicht anerkannt. Besichtigungstermine können über den Vergabemarktplatz Brandenburg, Kommunikation, vereinbart werden. Besichtigungen sind zwischen 7:00 und 17:00 Uhr möglich.

Hinweis: Während der Besichtigung werden keine Bieterfragen beantwortet. Alle Fragen sind ausschließlich über den Vergabemarktplatz einzureichen.

1. Allgemeine Grundlagen und kalkulatorische Hinweise

Folgende Leistungen und Hinweise sind im Angebotspreis mit einzukalkulieren und zu berücksichtigen:

- Gegenstand der Ausschreibung ist die Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen von ca. 42 Aufzugsanlagen durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- Die Leistungen werden im Rahmen einer Rahmenbetriebsvereinbarung mit einer Laufzeit von viereinhalb Jahren erbracht.
- Für jeden Einzelabruf gelten die Bestimmungen der öffentlichen Ausschreibung gemäß UVgO in der zum Zeitpunkt des Abrufs gültigen Fassung.
- Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Mengen basieren auf Erfahrungswerten und stellen keine Abnahmeverpflichtung dar.
- Ein Anspruch auf Abruf bestimmter Leistungen oder Mengen besteht nicht.
- Die angebotenen Pauschalpreise je Aufzugsanlage und Prüfmethode beinhalten sämtliche zur ordnungsgemäßen Erbringung der Prüfleistungen erforderliche Leistungen und Aufwendungen. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz elektronischer Prüfsysteme, sämtliche Nebenleistungen, Nebenkosten sowie Reisezeiten, Fahrtkosten und sonstige Zuschläge
- Der Bieter hat mit Angebotsabgabe den Nachweis seiner Anerkennung als zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) vorzulegen, z.B. durch Vorlage eines gültigen Zulassungsbescheids oder durch einen Auszug aus der veröffentlichten ZÜS-Liste der zuständigen Behörde (ZLS).
- Die Durchführung der Prüfungen erfolgt auf schriftliche Abrufbestellung des Auftraggebers. Die operative Abstimmung mit dem Servicepartner im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfungen erfolgt durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber.
- Die Prüfungen sind innerhalb der Regelarbeitszeit Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr durchzuführen. Abweichungen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Auftraggeber (AG).
- Vor Beginn der Prüfungen ist eine arbeitstäglich An- und Abmeldung bei der Servicesteuerung des AG erforderlich und sich mit schriftlicher Beauftragung auszuweisen
- Die ZÜS handelt bei der Durchführung der Prüfungen weisungsfrei
- Alle sonstigen Tätigkeiten, die zur ordnungsgemäßen Erbringung der vereinbarten Prüfleistungen erforderlich sind, sind Bestandteil der Leistung.

2. Technische Grundlagen

2.1 Leistungsgrundlage

Grundlage für die Prüfleistungserbringung sind die jeweils gültigen europäischen und nationalen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften der Unfallversicherungsträger, geltende DIN- und DIN-EN-Normen sowie alle weiteren technischen Regelwerke am Errichtungsort des jeweiligen Aufzuges, insbesondere:

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- TRBS 1201 Teil 4 – Prüfungen von Aufzugsanlagen
- TRBS 1203 – Befähigte Personen / Zugelassene Überwachungsstellen
- TRBS 2181
- DGUV Vorschrift 3 / 4
- jeweilige Landesbauordnung
- ggf. AMEV Aufzüge

Maßgeblich ist stets der aktuelle Stand der Technik.

Der Auftragnehmer (AN) ist eigenverantwortlich für die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem eingesetzten Personal. Der AN stellt sicher, dass sämtliche Prüfungen ausschließlich durch von der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) benannte und entsprechend qualifizierte Prüfengeure durchgeführt werden (Anforderungen der TRBS 1203 erfüllen). Eine Weitervergabe der Prüfleistungen an Dritte ist unzulässig.

Der Bieter hat mit Angebotsabgabe den Nachweis seiner Anerkennung als zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) vorzulegen, z.B. durch Vorlage eines gültigen Zulassungsbescheids oder durch einen Auszug aus der veröffentlichten ZÜS-Liste der zuständigen Behörde (ZLS).

2.2 Anlagendokumentation

Die zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen erforderliche Anlagendokumentation (z.B. Prüfbuch, letzte Prüfberichte, Genehmigungen, Konformitätserklärungen) wird dem Auftragnehmer vom Auftraggeber oder (soweit vereinbart) vom zuständigen Servicepartner der Aufzugsanlagen bereitgestellt. Die ZÜS berücksichtigt die bereitgestellten Unterlagen im Rahmen der Prüfungen und dokumentiert fehlende oder unvollständige Unterlagen im Prüfbericht.

3. Leistungsumfang

3.1 Wiederkehrende Prüfungen

Im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen (Hauptprüfungen und Zwischenprüfungen) werden folgende allgemeinen Prüfleistungen erbracht:

- Prüfung aller sicherheitsrelevanten Bauteile und Funktionen der Aufzugsanlage
- Bewertung und Klassifizierung festgestellter Mängel gemäß den Kategorien geringfügig, erheblich und gefährlich
- Unverzügliche Information des AG bei Feststellung gefährlicher Mängel
- Kennzeichnung der Aufzugsanlage nach erfolgter Prüfung gemäß den geltenden rechtlichen Vorgaben

Die Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen an allen Aufzugsanlagen erfolgt gemäß den jeweils gültigen Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie der hierzu erlassenen Technischen Regeln für Betriebssicherheit, insbesondere TRBS 1201 Teil 4, jeweils in der aktuellen Fassung.

Die wiederkehrenden Prüfungen umfassen auch die Prüfung der sicherheitsrelevanten Schnittstellen der Aufzugsanlagen zu anderen gebäudetechnischen Anlagen (z.B. Brandfallsteuerung), soweit diese für den sicheren Betrieb der Aufzugsanlage erforderlich sind. Eine eigenständige Prüfung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) oder sonstigen externen sicherheitstechnischen Anlagen ist nicht Bestandteil der Prüfleistung.

Die Abrechnung und Kalkulation der Prüfleistungen erfolgt auf Grundlage der im Leistungsverzeichnis aufgeführten Aufzugsanlagen mit den jeweils angegebenen technischen Daten. Maßgeblich sind ausschließlich die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Anlagenparameter.

Der Einsatz elektronischer Prüfsysteme (z.B. LIFTIS, ASIS II oder vergleichbare Systeme) ist Bestandteil der jeweiligen Prüfleistung, sofern dies für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlich ist. Eine gesonderte Vergütung erfolgt hierfür nicht.

3.1.1 Hauptprüfungen

Durchführung der Hauptprüfung gemäß BetrSichV und TRBS 1201 Teil 4. Die Hauptprüfung umfasst eine umfassende Prüfung des sicherheitstechnischen Zustands der Aufzugsanlage einschließlich Funktionsprüfungen, Messungen und Lastprüfungen.

Für die Durchführung der Lastprüfung ist vorrangig ein elektronisches Prüfsystem einzusetzen, sofern die Bauart der Aufzugsanlage dies technisch zulässt. Sollte eine elektronische Prüfung nicht möglich sein ist der Auftraggeber im Vorfeld zu informieren und Alternativen z.B. mit Prüfgewichten darzulegen. Ist der Einsatz eines elektronischen Prüfsystems technisch nicht möglich oder nicht zulässig, erfolgt die Lastprüfung mittels geeigneter Prüfgewichte.

Die für die Durchführung der Hauptprüfung erforderliche Unterstützung durch den Servicepartner (z.B. Bereitstellung von Prüfgewichten, Begleitung vor Ort) erfolgt in Abstimmung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber.

Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber im Vorfeld (mind. 14 Tage) die erforderlichen Unterstützungsleistungen, welche vom Servicepartner für die Instandhaltung der Aufzugsanlagen benötigt werden.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass ein entsprechender Servicepartner benannt ist und in die Abstimmung eingebunden wird.

Die erforderlichen Prüfgewichte werden im Rahmen der Hauptprüfung durch den jeweiligen Servicepartner der Aufzugsanlage bereitgestellt.

Die Bereitstellung des Prüfberichts und der Nachweise erfolgt gemäß Abschnitt 3.4.

3.1.2 Zwischenprüfungen

Die Zwischenprüfung umfasst die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfung zwischen den Hauptprüfungen.

Sie erfolgt gemäß den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung sowie TRBS 1201 Teil 4 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Zwischenprüfung beinhaltet insbesondere Sichtprüfungen sowie einfache Funktionsprüfungen sicherheitsrelevanter Bauteile und Einrichtungen.

Die Durchführung der Zwischenprüfung erfolgt grundsätzlich ohne Unterstützung des Servicepartners oder Auftraggebers.

Die Bereitstellung des Prüfberichts und der Nachweise erfolgt gemäß Abschnitt 3.4.

3.2 Nachprüfungen

Der Auftragnehmer führt Nachprüfungen an Aufzugsanlagen durch, wenn im Rahmen einer Haupt- oder Zwischenprüfung erhebliche oder sicherheitsrelevante Mängel festgestellt wurden.

Die Nachprüfung umfasst insbesondere:

- Überprüfung der ordnungsgemäßen und vollständigen Mängelbeseitigung
- erneute Prüfung der von Mängeln betroffenen sicherheitsrelevanten Bauteile und Funktionen
- Bewertung des sicheren Zustands der Anlage
- Kennzeichnung der Aufzugsanlage gemäß den geltenden rechtlichen Vorgaben
- Erstellung eines rechtskonformen Nachprüfberichts in digitaler Form; die Bereitstellung erfolgt gemäß Abschnitt 3.4

Die Nachprüfung beschränkt sich grundsätzlich auf die Überprüfung der im vorhergehenden Prüfbericht festgestellten Mängel und der hiervon betroffenen sicherheitsrelevanten Funktionen. Unabhängig hiervon sind neu festgestellte sicherheitsrelevante Mängel zu dokumentieren und dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen

Nachprüfungen erfolgen ausschließlich nach gesonderter Beauftragung durch den Auftraggeber. Die Abrechnung der Leistungspauschale erfolgt nach Zeitaufwand auf Grundlage des Abschnitts 3.5 Sonderleistungen.

Nachprüfungen sollen grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach Beauftragung durchgeführt werden.

3.3 Prüfungen nach wesentlichen Änderungen

Der Auftragnehmer führt Prüfungen nach wesentlichen Änderungen an Aufzugsanlagen gemäß den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie den hierzu erlassenen Technischen Regeln für die Betriebssicherheit (insbesondere TRBS 1201 Teil 4, jeweils in der gültigen Fassung durch.

Wesentliche Änderungen können insbesondere Umbauten, Modernisierungen oder sicherheitsrelevante Eingriffe an der Aufzugsanlage umfassen.

Die Leistung umfasst sämtliche zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlichen Tätigkeiten, insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der Prüfung
- Prüfung der sicherheitsrelevanten Bauteile und Funktionen
- Bewertung und Klassifizierung festgestellter Mängel
- Kennzeichnung der Anlage
- Erstellung und Bereitstellung des Prüfberichts

Die Prüfung erfolgt je Anlage und je Anlass auf Grundlage einer gesonderten schriftlichen Beauftragung durch den Auftraggeber. Die Abrechnung erfolgt gemäß Abschnitt 3.5 Sonder-

leistungen auf Basis der angebotenen Stundenverrechnungssätze sowie vereinbarten Reise- und Übernachtungskostenpauschalen.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, sofern sich im Rahmen der Prüfung einer erhöhter Prüfaufwand abzeichnet.

Die Durchführung der Prüfung erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber sowie (sofern erforderlich) mit dem zuständigen Servicepartner.

3.4 Prüfberichte und Nachweise

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen vollständig, transparent und fristgerecht zur Verfügung.

Der Leistungsumfang umfasst insbesondere:

- Erstellung rechtskonformer Prüfberichte je Aufzugsanlage gemäß Betriebssicherheitsverordnung und TRBS 1201 Teil 4
- Eintragungen in das Prüfbuch bzw. Anlagenbuch, soweit vorhanden
- Angabe von Fristen zur Mängelbeseitigung entsprechend der festgestellten Mängel
- Anbringung der vorgeschriebenen Prüfkennzeichnung an der Aufzugsanlage
- Kostenlose Bereitstellung der Prüfprotokolle in digitaler Form
- Sicherstellung der jederzeitigen Abrufbarkeit der Prüfberichte während der Vertragslaufzeit
- die Prüfberichte sind vollständig und spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Durchführung der jeweiligen Prüfung in der vom Auftraggeber benannten Cloud-Ablagestruktur abzulegen.
- Die Ablage hat entsprechend in der vom Auftraggeber vorgegeben Ordnerstruktur zu erfolgen.
- Die Dateibenennung hat einheitlich und nachvollziehbar nach folgendem Schema zu erfolgen:
Standort_Gebäude_Aufzugsnummer_Prüfart_Prüfdatum.pdf

Beispiel: Thiemstr_H0_14940_PIB_2026-12-22.pdf
(Thiemstraße, Haus 0, Fabriknummer 14940, Prüfung vor Inbetriebnahme)

Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die vollständige, fristgerechte und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfberichte.

Zusätzlich stellt der Auftragnehmer nach jeder Prüfkampagne eine Gesamtübersicht zur Verfügung, die mindestens folgende Angaben enthält:

- Bezeichnung und Standort der Aufzugsanlage, Fabriknummer, Art der durchgeführten Prüfung, Datum der Prüfung, festgestellte Mängel einschließlich Hinweise, Einstufung der Mängel gemäß Mängelkategorie, Erforderlichkeit der Nachprüfung, Nächste Prüftermin gemäß festgelegter Prüffrist.
- Die Übersicht ist dem Auftraggeber in strukturierter Form (z.B. Tabellenformat) zur Verfügung zu stellen und dient insbesondere der Information des Servicepartners

3.5 Sonderleistungen

Unvorhersehbare zusätzliche Leistung, welche zwingend zur frist- und fachgerechten vollständigen Leistungserbringung erforderlich sind, müssen vom AG vor Leistungserbringung bestätigt werden!

3.5.1 Stundenverrechnungssätze:

- Die Stundenabrechnung erfolgt mit einer Genauigkeit von 15min

3.5.1.1 Prüflingenieur für Aufzugsanlagen (in €/h):

Leistungserbringung zwischen Mo.-Fr. 06:00-18:00 (Regelarbeitszeit)

3.5.1.2 Zuschlag Spätarbeit (in %)

Zu/Aufschlag auf den Stundenverrechnungssatz 3.5.1.1

Leistungserbringung zwischen 18:00-22:00

3.5.1.3 Zuschlag Überstunde (in %)

Zu/Aufschlag auf den Stundenverrechnungssatz Punkt 3.5.1.1

Arbeitszeit >8h und <10h

Arbeitszeit >10h ist nicht zulässig!

3.5.2 Reisekostenpauschale: (€/Tag)

Die Reisekostenpauschale soll alle Reisespezifischen Kosten für die An-/ inkl. Rückreise unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels sichern.

Zu den Reisespezifischen Kosten zählen u.a. Fahrzeug-, Kraftstoff-, Parkplatz-, Fahrkarten-, aber auch die Reisezeit sowie alle anrechenbaren Spesen pro Servicepersonal und Tag.

3.5.3 Übernachtungskostenpauschale: (€/Tag)

Die Übernachtungskostenpauschale soll alle spezifischen Kosten für eine Übernachtung inkl. aller anrechenbarer Spesen sichern.

Die Übernachtungskostenpauschale beinhaltet auch die anfallenden Reisekosten (gemäß Punkt Reisekostenpauschale) zwischen dem gewählten Übernachtungsort und dem Leistungserbringungsort.

Bei einem Abruf einer Übernachtungspauschale gilt eine Reisekostenpauschale gemeinsam für den Anreise- und den Abreisetag.

4. Terminbindung

Prüfungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage einer schriftlichen Abrufbestellung des Auftraggebers. Nach Eingang einer Abrufbestellung benennt der Auftragnehmer innerhalb von fünf Werktagen einen verbindlichen Prüftermin. Der Prüftermin ist innerhalb von 4 Wochen nach Abrufbestellung sicher zu stellen.

Dem Auftragnehmer wird eine Übersicht der bekannten Prüffristen der Aufzugsanlagen zur Verfügung gestellt. Diese dient der vorausschauenden Kapazitätsplanung während der Vertragslaufzeit. Der Auftragnehmer hat die übermittelte Prüffristenübersicht bei seiner Kapazitätsplanung zu berücksichtigen.

5. Auswertung des Angebotes

Sobald für den Bieter keine Kosten für einzelne Leistungspositionen anfallen, können Sie diese Leistungsposition mit 0 € anbieten. Sollten Sie im LV die gewünschten Leistungspositionen nicht bepreisen, einen Strich oder keine Angaben machen, wird dies so gewertet als wenn sie das Angebot nicht vollständig abgegeben haben. Das gesamte Angebot wird dann als unvollständig gewertet! Ein Angebot mit einem unvollständiges LV wird aus der Vergabe ausgeschlossen (Vgl. § 41 Abs. 3 UVgO)!

Preis (100 %)

Die Bewertung des Preises erfolgt nach dem Kriterium des wirtschaftlichsten Angebotes. Das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtpreis erhält die höchste Punktzahl. Die Punktzahl der übrigen Angebote wird im Verhältnis zum niedrigsten Angebotspreis proportional ermittelt. Die so ermittelten Punkte werden mit der Gewichtung von 100 % in die Gesamtbewertung eingestellt.

$$\text{Punkte} = 100 \times \frac{\text{günstigster Angebotspreis}}{\text{Angebotspreis}}$$

Wir bitten um ein Angebot welches alle vorbenannten Inhalte sichert.

Freundlich grüßt

Das Team des technischen Instandhaltungsmanagements